

Ablaufplan für die Schule zum Vorgehen

*zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern, die von einer
Unterrichtung im Klassenverband in Präsenz befreit werden wollen, um die Gefahr einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu
verringern*

1. Eltern, oder bei Volljährigkeit Schülerinnen und Schüler selbst, äußern den Wunsch, aufgrund der Corona-Pandemie von der Präsenzpflcht in der Schule befreit zu werden, um nicht der Gefahr einer Infizierung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt zu werden.
2. Die Schule berät Eltern und Schülerinnen und Schüler:
 - zu aktuellen Risiken und Schutzmaßnahmen im schulischen Betrieb (z.B. schuleigener Hygieneschutzplan)
 - zu einer regulären Beschulung mit Unterbringung im Klassenzimmer unter räumlicher Abtrennung (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Plexiglasscheibe usw.) und weiterer Maßnahmen als Alternative zur Befreiung
 - zu Ablauf und Folgen einer Bewilligung (z.B. mögliche Anordnung einer schulärztlichen Untersuchung). Schülerinnen und Schüler können nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflcht im Klassenraum, aber nicht von der Schulpflcht befreit werden. Damit verbunden ist ein individueller Beschulungsplan, der auch Teile geschützter Präsenz in der Schule, ggf. Zuschaltung in den Klassenraum, Teilnahmepflchten sowie ggf. Besuche im Elternhaus vorsieht.
3. Die Schule gibt das standardisierte Antragsformular „Antrag auf Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz“ aus. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Antrag und die ärztliche Bescheinigung in einem verschlossenen Umschlag, der mit dem Namen der Schülerin/des Schülers versehen ist, im Schulsekretariat abzugeben sind. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.
4. Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler selbst beantragen die Befreiung vom Unterricht im Klassenverband in Präsenz per Antragsformular. Hierzu legen sie eine ärztliche Bescheinigung vor, die eine Befristung enthalten muss.
5. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter prüft – soweit erforderlich - gemeinsam z.B. mit Klassenlehrkräften, Schulsozialarbeiter/innen oder schulpsychologischem Dienst etc., ob berechtigte Zweifel vorliegen (z.B. im Rahmen von Absentismus, elterlichem Zurückhalten bzw.

- Kindeswohlgefährdung) und ordnet ggf. eine schulärztliche Untersuchung an. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 DSGVO Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz unterliegen. In der Regel werden diese Beratungen der Schulleiterin/des Schulleiters mit weiteren Personen daher erfolgen, ohne dass Informationen zur ärztlichen Diagnose weitergegeben werden. Die Lehrkräfte, die die Schülerin/den Schüler unterrichten, erhalten lediglich Kenntnis über das Ergebnis der Beratung.
6. Vor Ausstellen eines Befreiungsbescheids wird eine Beschulungsvereinbarung mit den Schülerinnen und Schülern und den Eltern, sofern noch keine Volljährigkeit erreicht ist, geschlossen (vgl. Vordruck). Es besteht die Möglichkeit, Probezeiten bzw. –phasen für die Präsenzbeschulung unter geschützten Bedingungen zu vereinbaren. Diese können Ängste der Betroffenen abbauen und aufwändige alternative Beschulungsmaßnahmen obsolet machen.
 7. Befreiungsbescheid und Beschulungsvereinbarungen (vgl. Vordruck) werden zeitlich befristet ausgestellt. Zum Schutz der Schülerin oder des Schülers scheidet eine Teilnahme an einer nicht zumutbaren Präsenzveranstaltung bis zur Bescheidung des Antrags aus.
 8. Beschulungsmaßnahmen werden durchgeführt und dokumentiert (Klassen-/Kursbuch o.ä.), Leistungsnachweise finden statt. Prüfungen können nur in geschützter Präsenz stattfinden. Es wird ein enger Kontakt zu Schülerinnen und Schülern gehalten.
 9. Die Befreiung wird auf ein Schulhalbjahr begrenzt. Spätestens vor einer ggf. erforderlichen Verlängerung der Befreiung findet ein Beratungsgespräch zwischen Schulleitung, Klassenleitung und Schülerinnen und Schüler sowie den Eltern, sofern noch keine Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler vorliegt, statt, um zu erörtern, ob eine Befreiung weiterhin erforderlich ist oder die Maßnahmen ggf. angepasst werden müssen oder ggf. eine schulärztliche Bescheinigung in den Blick zu nehmen ist.
 10. Von einem Antrag können die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler zurücktreten.
 11. Der Vorgang ist insgesamt zur Schülerakte zu nehmen. Die ärztliche Bescheinigung ist dabei zusätzlich in einem verschlossenen Umschlag in der Schülerakte aufzubewahren. Alternativ kann der Vorgang separat bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter aufbewahrt werden mit entsprechenden Vorkehrungen, dass niemand Unbefugtes Zugang zu den Unterlagen erhalten kann.